

Mitteilung der Verwaltung

für den Sozial- und Gesundheitsausschuss am 23.01.2018

Information zum Thema Masern-Impfung

In den Medien wurde aktuell darüber berichtet, dass der Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe, Herr Windhorst, angesichts der steigenden Masernerkrankungen an Eltern appelliert, für die Impfung ihrer Kinder zu sorgen. Dies führte zu verschiedenen Nachfragen, weshalb die Verwaltung die nachfolgenden Informationen für den Ausschuss zusammengestellt hat:

Die Masernvirus-Infektion schwächt das Immunsystem vorübergehend für etwa 6 Wochen. Die Folgen können bakterielle Zweitinfektionen sein, am häufigsten Mittelohrentzündung, Bronchitis, Lungenentzündungen und Durchfälle. Eine besonders gefürchtete Komplikation ist die akute Hirnentzündung, zu der es in etwa 0,1 % der Fälle kommt. Mehrere Jahre nach den Masern tritt in sehr seltenen Fällen als Spätkomplikation eine Hirnentzündung auf, die tödlich verläuft. Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) liegt in entwickelten Ländern die Sterblichkeit bei einer Maserninfektion zwischen 0,05% und 0,1%. Die Gesamtsterblichkeit in Deutschland liegt bei 1 Promille.

In Deutschland ist die Häufigkeit der Masern durch die seit etwa 30 Jahren praktizierte Impfung zwar insgesamt deutlich zurückgegangen, doch kommt es immer wieder zu kleinräumigen Ausbrüchen.

Bei bevorstehender Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung (z.B. Kita) kann die 1. MMR-Impfung (Masern-Mumps-Rötelnimpfung) bereits ab einem Alter von 9 Monaten erfolgen, davor besteht je nach Impfquote und natürlicher Immunität in der Umgebung noch die sog. „Herdimmunität“.

Ziel der Impfung ist die Ausrottung der Masern. Dieses Ziel würde durch eine Impfquote von 95% erreicht, da durch die Herdimmunität auch die wenigen ungeimpften Personen Schutz haben. Dieser Wert von 95% wird in Deutschland regional unterschiedlich immer wieder verfehlt.

2015/2016 hatten in Bielefeld 96,4% der Einschüler/innen eine einmalige und 92,9% eine zweimalige Masernimpfung.

Ursächlich für die nicht optimale Durchimpfungsrate sind unbegründete Ängste vor der Impfung z.T. auch bei Ärzten/Ärztinnen. Eine Impfpflicht, wie sie in Italien kürzlich eingeführt wurde, ist jedoch nicht in Sicht. Auch der Ansatz: *Aufnahme in eine Kita/Schule nur mit Impfung* ist im neuen Infektionsschutzgesetz (IFSG) nicht umgesetzt worden. In der seit Juli 2017 geltenden Fassung ist in § 34 IFSG lediglich eingefügt, dass die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt benachrichtigt, wenn bei Aufnahme des Kindes kein schriftlicher Nachweis darüber vorliegt, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Eine solche Meldung ist seit dem 01.07.2017 nur einmal beim Gesundheitsamt eingegangen. Seitens des Gesundheitsamtes wurden daraufhin die Sorgeberechtigten angeschrieben und es wurde ihnen ein Beratungstermin angeboten. Dieser wurde nicht wahrgenommen, was wiederum der Kindertagesstätte zurückgemeldet wurde. Eine Sanktionsmöglichkeit seitens der Verwaltung besteht nicht.